



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Jena	38
Beschlüsse des Stadtrates	40
Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes "Schulstandort Jenzigweg", B-Wj 13	40
Jenabonus - Finanzierung des Ausgleichsbetrages	40
Fortführung Rahmenplan Sport, Freizeit und Kultur an der Saale - Westlicher Teil	41
Öffentliche Bekanntmachungen	43
Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBB-J 33 „Wohnen mit Weitblick – Friedensberg-Terrassen“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten	43
Straßenbenennung	44
Ausschusssitzungen	45
Öffentliche Ausschreibungen	45
Betreibung eines Internats für die auswärtigen Schüler der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Spezialklassen	45
Freiraumgestaltung Nördlicher Stadteingang Jena-Lobeda, Theobald-Renner-Straße	46
Servicekräfte für Hallenbetrieb, Sporthallen Sportforum in Jena	48
Bereitstellung und Betreuung der Bühnen- Licht- und Tontechnik für die Marktfeste 2015, mit der Option auf Verlängerung für das Jahr 2016	48
Jenaer Statistik-Quartalsbericht III/2014	Beilage

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 5. Februar 2015 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 12. Februar 2015)

Satzung zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 3 und 4 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitWG) vom 16.05.2012 (GVBl. S. 137 ff.) hat der Stadtrat Jena in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Jena erhält folgende Fassung:

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 3 und 4 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitWG) vom 16.05.2012 (GVBl. S. 137 ff.) hat der Stadtrat Jena in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§1

Name und Funktion des Beirates

- (1) In der Stadt Jena wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren gewählt.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung "Kommunaler Seniorenbeirat der Stadt Jena".
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt.
- (4) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Jena mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§2

Aufgaben und Rechte

- (1) Der Seniorenbeirat ist die vom Stadtrat gewählte Interessenvertretung. Er soll den Wirkungsspielraum der älteren Einwohner ausdehnen, deren Interesse an der Lösung kommunaler Aufgaben auf breiter Basis verstärkt wecken, Rat und Verwaltung aber auch alle sonstigen Träger, die sich der Seniorenarbeit und Betreuung widmen, unterstützend beraten. Er soll sich ferner Fragen der Weiterentwicklung der verschiedenen Angebote für alte Menschen sowie der Vorbereitung auf das Alter widmen, aber auch zu sonstigen kommunal politischen Themen im Hinblick auf Anliegen älterer Bürger Stellung nehmen. Die Aktivitäten des Seniorenbeirates sollen sowohl Probleme behandeln als auch die positiven Möglichkeiten der nachberuflichen Lebensphase bewusst machen.

(2) Alle in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte, die überwiegend Senioren betreffen, werden durch den Oberbürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt, so dass eine Stellungnahme erfolgen kann. Der Seniorenbeirat erhält zu allen Sitzungen des Sozialausschusses, des Stadtentwicklungsausschusses und des Kulturausschusses Einladungen. Darüber hinaus wird in diese Ausschüsse jeweils ein Vertreter des Seniorenbeirates als Mitglied benannt. Fehlende Stellungnahmen des Seniorenbeirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

(3) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates sind von der Verwaltung innerhalb eines Monats oder von den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln.

(4) Der Seniorenbeirat erstellt jeweils zum Jahresende einen Bericht zur Vorlage im Stadtrat.

§3

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Seniorenbeirat hat 16 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.
- (3) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitWG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
- (4) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Bei Stimmengleichheit für den/ die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Absatz 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebenen Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.
- (8) Dem Seniorenbeirat gehören mit beratender Stimme an:
 - die Leitung des Fachdienstes Soziales,
 - der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte,
 - die Leitung des Seniorenbüros,
 - die Leitung der Wohnberatung für Senioren.

§4

konstituierende Sitzung des Beirates

(1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates wird durch den Oberbürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§5

Vorstand/ Arbeitsgruppen

(1) Der Seniorenbeirat wählt den Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Wahl wird entsprechend der Wahl der Mitglieder (§ 3 Abs. 4 bis 6) durchgeführt.

(2) Der Vertreter verwaltet die Finanzen. Über die Verwendung der bereitgestellten Mittel entscheidet der Seniorenbeirat. Der Verwendungsnachweis ist bis 31.3. des Folgejahres gegenüber der Stadt abzurechnen.

(3) Der kommunale Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(4) Der Seniorenbeirat bildet entsprechend den Ausschüssen des Stadtrates 3 Arbeitsgruppen

- Soziales / Gesundheit / Pflege
- Ordnung / Sicherheit / Stadtentwicklung
- Kultur / Bildung / Sport

Die Leiter der Arbeitsgruppen nehmen an den Ausschusssitzungen des Stadtrates teil.

(5) In Vorbereitung seiner Sitzungen und zur Durchführung laufender Geschäfte bildet der Seniorenbeirat einen Arbeitsausschuss, dem die oder der Vorsitzende deren bzw. dessen Vertretung und mindestens die Leiter der drei Arbeitsgruppen des Beirates angehören.

§6

Seniorenbeauftragte(r)

(1) Der Stadtrat wählt eine(n) ehrenamtlichen Seniorenbeauftragte(n).

(2) Dem kommunalen Seniorenbeirat steht ein Vorschlagsrecht für die/den zu wählende(n) Seniorenbeauftragte(n) zu.

(3) Die/Der Seniorenbeauftragte(r) hat gemäß § 4 Abs.2 ThürSenMitwG folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Arbeit des kommunalen Seniorenbeirates
- Ansprechpartner für den in § 1 genannten Personenkreis
- Vertretung der Anliegen, Probleme und Anregungen des kommunalen Seniorenbeirates und der Senioren gegenüber der kommunalen Vertretung und der kommunalen Verwaltung
- Erarbeitung von Stellungnahmen, die überwiegend Senioren betreffen;
- die Erarbeitung erfolgt gemeinsam mit dem kommunalen Seniorenbeirat und
- Unterbreitung von Vorschlägen, die Senioren betreffen.

(4) Die/Der Seniorenbeauftragte ist gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen in der kommunalen Verwaltung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.

(5) Der Seniorenbeauftragte vertritt gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwG die Interessen des kommunalen Seniorenbeirates im Landesseniorenrat und informiert über dessen Arbeit.

§7

Ehrenamt / Entschädigung

(1) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates sowie die/der Seniorenbeauftragte arbeiten ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates und die/der Seniorenbeauftragte erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der §§ 26 ff. der Hauptsatzung der Stadt Jena.

(3) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Absatz 3 ThürKO entsprechend.

§8

Geschäftsgang

(1) Der Seniorenbeirat tagt öffentlich.

(2) Die Tagungstermine sind ortsüblich bekannt zu machen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.

(3) Der oder die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch viermal jährlich zu Sitzungen ein.

§9

Status und Funktionsbezeichnung

Status und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Artikel 2

Die Satzung der Stadt Jena für den Seniorenbeirat vom 15.02.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/06 vom 30.03.2006, S. 118 wird aufgehoben.

Beschlüsse des Stadtrates

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes "Schulstandort Jenzigweg", B-Wj 13

-beschl. am 28.01.2015, Beschl.-Nr. 14/0257-BV

001 Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes „Schulstandort Jenzigweg“, bestehend aus Planzeichnung und Textteil sowie die Begründung, jeweils in der Fassung vom 12.12.2014 werden in der vorliegenden Form gebilligt und zur erneuten Offenlage bestimmt.

002 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates

davon anwesend

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine / folgende Stadtratsmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen und waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Bericht zur Beschlussvorlage:

Am 10.10.2012 hat der Stadtrat der Stadt Jena in Umsetzung der am 15.05.2013 einstimmig beschlossenen Fortschreibung des Schulnetzplans den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Sport und Erholungskomplex Jenzigweg“ unter neuer Bezeichnung, mit geänderten Planungszielen und einem eingekürzten Geltungsbereich fortzuführen. Da die Voraussetzungen dafür gegeben sind, wird das Planverfahren auf der Basis des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) geführt.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung war nicht erforderlich. Auch von der vertiefenden Umweltprüfung, von der Erstellung eines Umweltberichtes, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB konnte abgesehen werden. Ein Grünordnungsplan allerdings wurde erstellt und in den Bebauungsplan integriert. Darüber hinaus wurde zur Beurteilung der planerischen Relevanz der bekannten Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich (anthropogene Auffüllungen, durchsetzt mit räumlich heterogen verteilten Schadstoffen) mit Datum vom 25.04.2013 ein Altlastengutachten vorgelegt.

Dem Gutachten zufolge ist vor der Nutzung der überplanten Flächen als Schulstandort eine Bodensanierung notwendig. Art und Umfang der in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen verursachen erhebliche Kosten. Der Vorhabenträger KIJ hat seine ursprüngliche Planung deswegen einer Prüfung hinsichtlich gewisser Einsparpotentiale unterzogen. Im Ergebnis haben die planenden Architekten eine

kompaktere Baukörperanordnung vorgeschlagen, wobei die baulichen Anlagen in den östlichen Teil des Baufeldes verschoben wurden. Die Gesamtlänge des Baukörpers hat sich auf 110 m verringert, die Höhe ist um ein Geschoss auf 19,00 m vergrößert worden. Die Idee der Untergliederung der einzelnen „Lernhäuser“ durch Verbindungsbauten wurde aufgegeben.

Die genannten Änderungen haben Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes, die nicht unwesentlich sind. Da die genannten Änderungen nach dem Abwägungsbeschluss erfolgten, ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Offenlage erforderlich. Auch die von den Änderungen betroffenen Träger öffentlicher Belange sind erneut zu beteiligen. Im Hinblick auf den angestrebten Fertigstellungstermin der Schule zum Beginn des Schuljahres 2017/18) beabsichtigt die Stadtverwaltung, hierbei von ihrem Recht auf „angemessen[e]“ Verkürzung der Beteiligungsfristen Gebrauch zu machen. Vorgesehen ist eine Verkürzung auf zwei Wochen. Außerdem soll entsprechend Satz 2 des genannten Paragraphen bestimmt werden, dass „Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen [des Bebauungs-planentwurfes] abgegeben werden können“. Die eingehenden Stellungnahmen sollen dem Stadtrat im zweiten Quartal 2015 zur erneuten Abwägung vorgelegt werden.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_16.

Jenabonus - Finanzierung des Ausgleichsbetrages

- beschl. am 17.12.2014, Beschl.-Nr. 14/0235-BV

001 Die Sondertarife für Inhaber des JENABONUS betragen **75 %** des jeweils gültigen VMT-Tarifs.

002 Es werden Einzelfahrscheine, Monatskarten und Schüler-Monatskarten angeboten.

003 Die Regelung tritt ab 01.03.2015 in Kraft.

Begründung:

Der JENABONUS ist eine zusätzliche freiwillige Leistung der Stadt Jena auf der Basis von mehreren Stadtratsbeschlüssen. Menschen mit geringen Einkommen, die Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe/Grundsicherung oder dem SGB II u. a. sind, erhalten einen JENABONUS. Dieser beläuft sich auf eine Unterstützung von **26.200 Punkte pro JENABONUS-Jahr**. Ein Punkt hat einen Wert von 1 Cent. Aktuell ist der Erwerb von ermäßigten Fahrausweisen beim Jenaer Nahverkehr der einzige Anwendungsfall.

Seit Einführung der Finanzierung des Ausgleichsbetrages im Haushaltsjahr 2008 wurden folgende Ausgaben durch die Stadt Jena getragen:

2009	69,2 T€	
2010	146,2 T€	
2011	548,0 T€	
2012	579,5 T€	
2013	528,4 T€	ab 5/2013 Änderung
der Sondertarife auf 60 %		
2014 (bis 09/14)	389,2 T€	ab 1/2014 Tarifände-

zung für Monatskarten

Die Stadt finanziert den ermäßigten Verkauf der Fahrausweise durch die JeNah GmbH aktuell vollständig über einen Verlustausgleich zu 100 %.

Allgemeine Daten:

- Pro Jahr rund 5.000 Ausstellungen des JENABONUS.
- Mit jährlichen Überschneidungen kommen im Durchschnitt 6.000 Aufbuchungen zu Stande.

Eine Verringerung der Kosten kann durch die Reduzierung des Subventionsbetrages erreicht werden. Aktuell besteht ein Subventionsanteil von 40 %. Dieser Anteil soll reduziert werden. Um diesen Betrag steigen im Verhältnis die Ausgaben der Nutzergruppe.

Ticket/Preis	Subventions-betrag aktuell = Abgabepreis	Subventions-betrag zukünftig	Abgabepreis zukünftig
Einzelfahrschein/1,90 Euro	0,75 Euro	0,50 Euro	1,40 Euro
Monatskarte/55,50 Euro	22,20 Euro	13,90 Euro	41,60 Euro
Schüler-Monatskarte/41,70 Euro	16,60 Euro	10,45 Euro	31,25 Euro

Fortführung Rahmenplan Sport, Freizeit und Kultur an der Saale - Westlicher Teil

- beschl. am 28.01.2015, Beschl.-Nr. 14/0114-BV

001

Die im Rahmenplan „Sport, Freizeit **und Kultur** an der Saale – westlicher Teil“ formulierten Entwicklungsziele und Leitsätze werden - wie in der Begründung aufgeführt - als Zielplan für die weitere städtebauliche Entwicklung im Bereich westlich der Saale bestätigt.

002

Sie stellen ein Leitbild für die räumliche Entwicklung des Gebietes dar und bilden die Basis für die weitere Umsetzung des Rahmenplanes mit allen weiterführenden Einzelplanungen.

Begründung:

Mit Stadtratsbeschluss zum Sportentwicklungsplan vom 08.10.2008 (Beschlussvorlage Nr. 08/1360-BV) wurde der Auftrag formuliert, einen Rahmenplan für den gesamten Bereich von der Paradiesbrücke bis zur Kreuzung Saale/Straßenbahn nördlich der Mittelwiesen zu erarbeiten. Der Rahmenplan „Sport und Freizeit an der Saale“ wurde in den Jahren 2009 bis 2011 in einer kooperativen Arbeitsgruppe erarbeitet und mittels der Beschlüsse zu Leitsätzen und Zielen (Beschluss 09/1787-BV vom 20.05.2009) und zum Verkehrskonzept (Beschluss 09/0241-BV vom 16.12. 2009) bestätigt.

Basierend auf o.g. Beschlusslagen wurde ab 2012 in einem kooperativem Planungsprozess mit der Fortführung

und Vertiefung des Rahmenplanes für einen Bereich westlich der Saale begonnen, der durch die Gleisanlagen der Bahnverbindung Berlin-München im Westen, die neue Schule UniverSaale im Norden und die Brachfläche des ehemaligen Universitätsbauhofs im Süden begrenzt wird.

Die bereits im Rahmenplan „Sport und Freizeit an der Saale“ getroffenen Aussagen wurden gemeinsam zusammen mit den Nutzern ergänzt und konkretisiert.

Das Bearbeitungsgebiet auf der Westseite der Saale zeichnet sich im Gegensatz zur Ostseite vor allem durch seine Kleinteiligkeit, die stärkere Parzellierung und den höheren Nutzungsanteil durch Wassersportvereine aus. Mit der 2012 errichteten Lichtenhainer Brücke wird dieser Bereich neu erschlossen und gerät stärker ins Bewusstsein von Besuchern und Passanten.

Hinsichtlich der zentralen Aufgabe - die Erlebbarkeit des Flusses zu steigern - können das geplante Bootshaus oder die Steigerung der Attraktivität rund um das Gasthaus „Zum Saalestrand“ wichtige Schlüsselprojekte auf diesem Weg bilden. Als Voraussetzung für die Attraktivitätssteigerung des Bereichs werden Lösungen zur Organisation der Mobilität und zur verträglichen Ausweisung von Parkplätzen aufgezeigt.

Auch bei der Fortführung des Rahmenplanes für die westliche Saaleseite hatte die Beteiligung aller Akteure aus den Bereichen Sport, Wirtschaft und den öffentlichen Institutionen höchste Priorität. Der begonnene kooperative Planungsprozess wurde - wie in der Zielplanung von 2009 bereits vereinbart - in enger Abstimmung für den westlichen Rahmenplananteil fortgeführt.

Die nachfolgenden, im kooperativen Planungsprozess formulierten Leitsätze und Ziele sowie der Zielplan werden der weiteren städtebaulichen Entwicklung im Rahmenplanbereich „Sport und Freizeit an der Saale – westlicher Teil“ zugrunde gelegt und stellen ein Leitbild für die räumliche Entwicklung des Gebietes dar.

Diese Aspekte sollen bei den sich anschließenden Planungen und Realisierungen berücksichtigt werden.

(Die Dokumentation in der Anlage, die neben dem Teil „Zielplan“ auch den Teil „Rahmenplan“ umfasst, dient der Zusammenfassung und Aufbereitung der Planungsergebnisse. Sie wird zur Kenntnisnahme beigelegt und ist nicht Beschlussbestandteil.)

Entwicklungsziele und Leitsätze:

1. Stadtentwicklung

Die Westseite der Saale mit ihrer kleinteiligen Grundstücksstruktur soll stärker mit dem landschaftlichen Charakter der Aue in Einklang gebracht und als wichtiger innenstadtnaher Erholungs- **und Kulturraum** gestärkt werden. Bauliche Ergänzungen, die nicht der funktional-gestalterischen Aufwertung des Erholungsbereiches entsprechen, sind nicht vorzusehen.

2. Sport, Freizeit und Erholung **und Kultur**

Die Westseite der Saale bildet das Zentrum des Jenaer Wassersports. Durch eine engere Vernetzung der Vereine untereinander und die gestalterische Aufwertung des Bereiches wird dies in Zukunft deutlicher sichtbar. Zeichenhaftes Projekt dafür ist die Neuordnung des Rudersports und der Bau eines eigenen Ruderhauses. Synergien werden dabei sowohl mit dem Seesportklub als auch mit dem historischen Brauchwassergebäude (im Hinblick auf die Integration des relativ großen Baukör-

pers) geschaffen. Darüber hinaus soll die westliche Saaleaue mit den sich kreuzenden Rad-, Lauf- und Wanderwegen das Angebot für informelles Sporttreiben und Bewegungen verbessern. **Der Cirkus MoMoLo bereichert mit seinem Sommerzeitangebot das Sommerzeitangebot das sportlich-kulturelle Angebot.**

3. Gastronomie

Das Ensemble von Gaststätte „Zum Saalestrand“, Gasthaus II und der Freifläche bis zum Ufer der Saale bietet das Potential für einen ausstrahlenden Gastronomie- und **Kulturstandort** mit hohen landschaftlichen Qualitäten. Die Stärkung der Gastronomienutzung ist Ausgangspunkt für die Belebung und Aufwertung des Umfeldes von Eingangplatz, Spiel- und Freizeitwiese und verbindendem Uferweg. Die gastronomische Nutzung sowie Freizeit- und **Kulturaktivitäten** am Gasthaus „Zum Saalestrand“ sind unter Würdigung der Belange der umgebenden Wohnnutzungen hinsichtlich Schallemissionen wohn- und umweltverträglich zu gestalten.

4. Freiraum

Auf Höhe der Lichtenhainer Brücke wird das raumprägende Freiraumband, das sich nach dem Rahmenplan quer durch die Saaleaue ziehen wird, fortgesetzt. Entlang des Wegs an der Lichtenhainer Brücke reihen sich unterschiedliche öffentliche Nutzungen wie Uferweg, Biergarten, Fahrradabstellplätze und Spielwiese bis zum Bahnübergang auf und ermöglichen ein erlebnisreiches Queren. Der Ausbau dieser Verbindung schließt die Lücke zwischen Lichtenhainer Brücke und Bahnübergang im derzeitigen Wegenetz von Jena. Mit einem maßstäblichen Quartiersplatz an zentraler Stelle wird ein Anlaufpunkt und Identifikationsort geschaffen.

5. Mobilität

Der Verkehr im Rahmenplangebiet wird auf die berechneten erforderlichen Verkehre für Anlieger und Anlieferungen reduziert. Dies erfolgt entsprechend der durch den Stadtrat bestätigten Zielplanung zum Rahmenplan (Gesamtkonzept 2009), um die störende Wirkung des Verkehrs zu Gunsten der überwiegenden Nutzung des Raumes durch Fußgänger und Radfahrer zu reduzieren sowie aus Gründen der begrenzten Leistungsfähigkeit des Bahnübergangs. Eine Verbesserung der heute unklaren verkehrlichen Situation wird durch einen neuen öffentlichen, bewirtschafteten Parkplatz in zentraler Lage erreicht. Dieser bildet wie der Parkplatz südlich der Schule „UniverSaale“ den Endpunkt für die allgemeine Befahrbarkeit. Die gestalterische Unterscheidung von Burgauer Weg und Anschlussstück an die Kahlaische Straße verbessert die Orientierung. Ein neuer Fußweg am Bahnübergang als Auftakt in das Erholungsgebiet verbessert die Sicherheit der Fußgänger.

6. Natur- und Gewässerschutz

Die ökologische Verbesserung des Ammerbachs stellt eine wesentliche Aufwertung für die Natur- und Gewässerqualität in der Aue dar. Es ist geplant, durch die Schaffung von zwei Aussichtspunkten nahe des ehemaligen Universitätsbauhofes die Saale besser erlebbar zu machen. Grundsätzlich soll der Retentionsraum mit dem Ziel des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht eingeschränkt, sondern neuer hinzugewonnen werden.

7. Erlebbarkeit und Begehbarkeit

Die Erlebbarkeit der Oberaue soll durch die Ausbildung attraktiver Eingangsseiten der Sportvereine zu den Wegen verbessert werden. Mit dem vorgeschlagenen Quar-

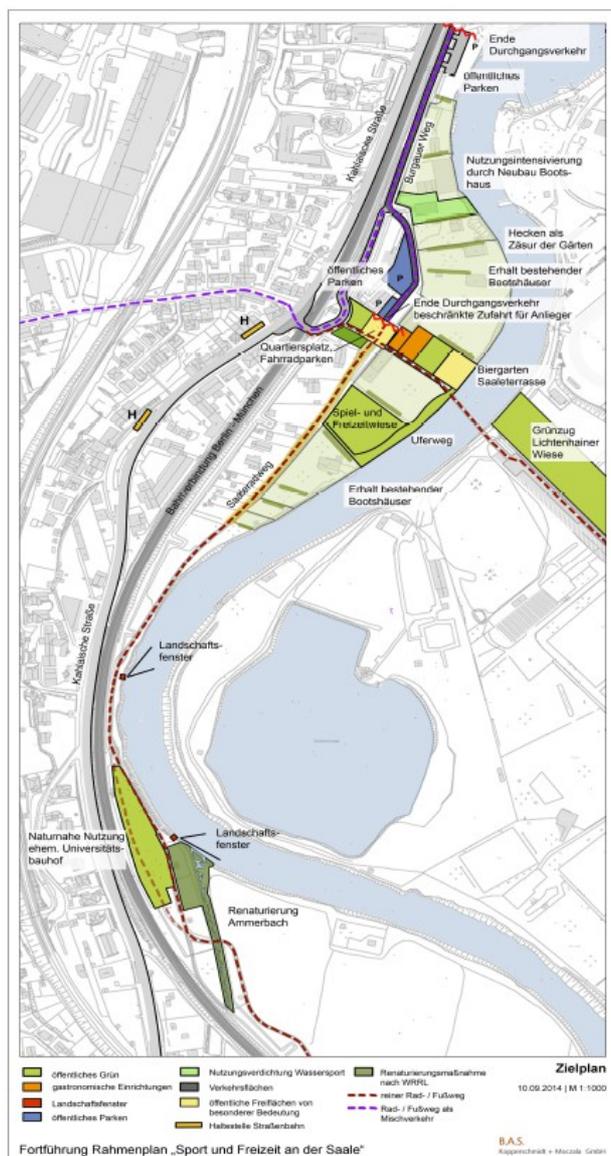
tiersplatz wird ein ansprechender Eingangsbereich in die Aue geschaffen, der als Gelenk zwischen Saaleradweg und Querverbindung über die Lichtenhainer Brücke fungiert.

8. Gestaltung

Hochwertig gestaltete Freiräume, in denen ausstrahlende Architekturen wie z. B. die bestehenden Bootshäuser aus den 20-er Jahren stehen, werden in Zukunft die Aufenthaltsqualität verbessern und die heute noch an vielen Stellen deutlichen gestalterischen Defizite zu Gunsten der gesamtstädtischen Bedeutung des Raums beseitigen.

9. Kooperativer Prozess

Die Umsetzung der formulierten Ziele ist auf die Mitwirkung aller Akteure angewiesen. Dazu wird der begonnene kooperative Planungsprozess in enger Abstimmung fortgeführt.



Zielplan :

Hinweis:

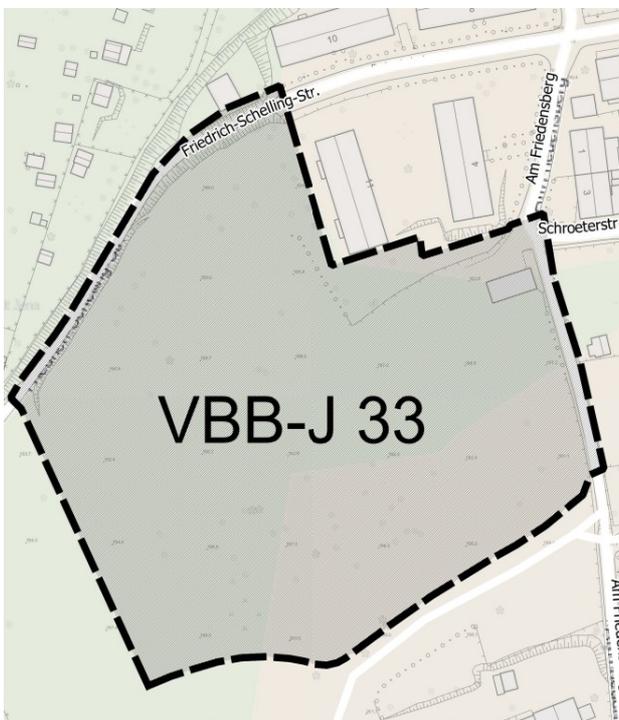
Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_16.

Öffentliche Bekanntmachungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBB-J 33 „Wohnen mit Weitblick – Friedensberg-Terrassen“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 93 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. März 2014 (GVBl. 2014, 49), hat der Stadtrat der Stadt Jena am 03.09.2014 in öffentlicher Sitzung gemäß § 10 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 33 „Wohnen mit Weitblick – Friedensberg-Terrassen“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Jena: Flur 19: Flurstück 12/4 (teilweise); Flur 23: Flurstück 49/9 (teilweise), 49/19 (teilweise), 50/8, 67/6 (teilweise), 68 (teilweise). Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.



Eingenordete, unmaßstäbliche Darstellung. Gestrichelt umrandeter Bereich = Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus der Planzeichnung mit den Textlichen Festsetzungen und der Begründung jeweils vom 09.10.2013.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung

(ThürKO) wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt und nicht beanstandet.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 33 „Wohnen mit Weitblick – Friedensberg-Terrassen“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit ihrer Veröffentlichung am 12.02.2015 in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung kann einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans bei der Stadtverwaltung Jena, Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ist die Satzung unter einer beachtlichen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist dieser Mangel gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Jena unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bzw. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mangel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jena geltend gemacht worden sind. Dabei ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 6 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung ThürBekVO) und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Jena.

Jena, den 02.02.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

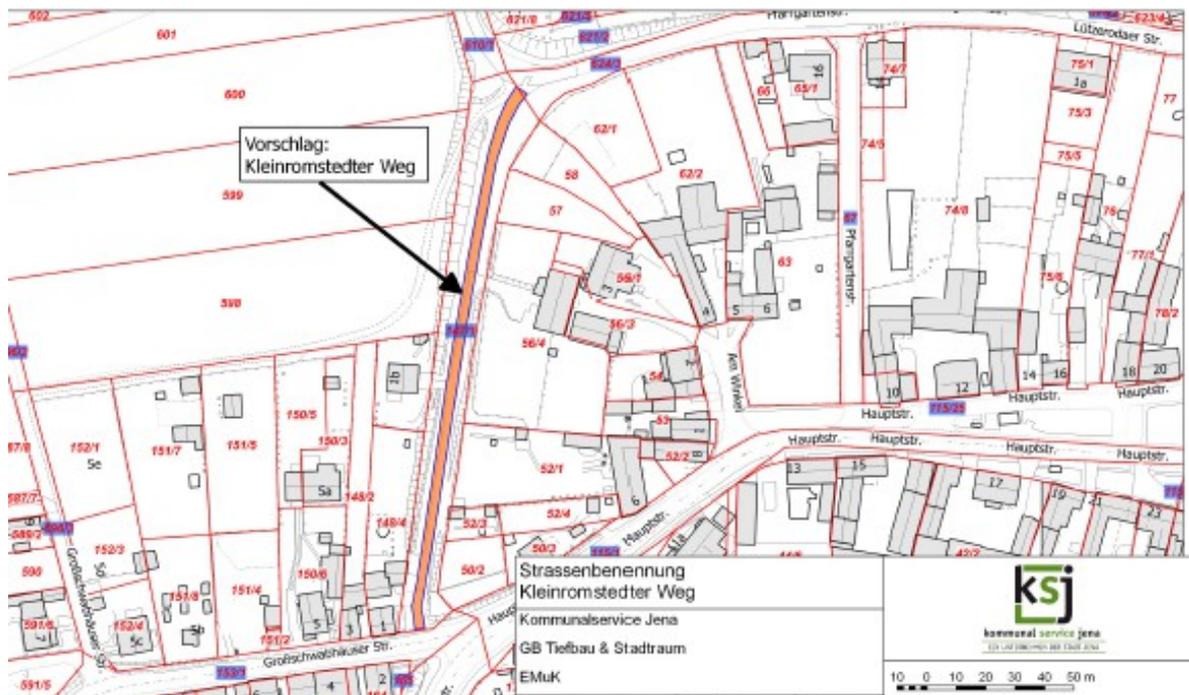
gez. i.V. Frank Schenker
(Bürgermeister)

(Siegel)

Straßenbenennung

Der Kulturausschuss der Stadt Jena hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.02.2015 den Verbindungsweg im Abschnitt von der Großschwabhäuser Straße zur Pfarrgartenstraße in der Gemarkung Isserstedt, Flur 1, Flurstück 147/1

in „Kleinromstedter Weg“ benannt.



Für die o.g. Straßenbezeichnung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Damit entfällt für etwaige Widersprüche und Anfechtungsklagen die aufschiebende Wirkung.

Es handelt sich bei der Straßenbenennung vorrangig um einen verwaltungstechnischen Vorgang zur Erfassung und eindeutigen Zuordnung von Gebäuden. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur dann ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Verwaltungsentscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Mit erheblicher Wahrscheinlichkeit hätten deshalb Rechtsbehelfe gegen die Straßenbenennung keine Aussicht auf Erfolg und würden als unzulässig abgewiesen werden. Ein Zuwarten müssen bis zur erfolglosen Ausschöpfung aller etwaigen Rechtsbehelfe gegen die offensichtlich rechtmäßige Entscheidung des Kulturausschusses erscheint jedoch unbillig und ist weder der Verwaltung noch den sonst betroffenen Grundstücken zuzumuten.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Straßenbenennung begründet sich im zwingenden Gebot der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Sicherung des unverzüglichen Auffindens einer Adresse durch Rettungsdienste, Vollzugsdienste und der Feuerwehr rechtfertigt es hier vollendete Tatsachen zu schaffen.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Geschäftsbereich Tiefbau und Stadtraum des Kommunalservice Jena, Lößstedter Straße 68 in 07749 Jena, Widerspruch erhoben werden. Diese Verfügung kann dort auch mit ihrer Begründung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 05.02.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i. V. Frank Schenker
(Bürgermeister)

(Siegel)



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **17.02.2015, 17:00 Uhr** findet im Beratungsraum am Löbdergraben 12, 2. Etage, die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **17.02.2015, 19:00 Uhr** findet im Seminarraum 5 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollbestätigung
3. Weiterführung der Brandschutzerziehung an den Grundschulen der Stadt Jena
5. Kulturförderung - Beschluss
6. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **18.02.2015, 17:00 Uhr**, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3, die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Wahl des/der Jugendhilfeausschussvorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in
4. Benennung von zwei Vertretern und deren Stellvertreter zur Teilnahme am Beirat Soziokultur
5. Benennung eines Vertreters und dessen Stellvertreters zur Teilnahme am Beirat Mehrgenerationenhaus
6. Bauvorhaben Kommunale Spielplätze 2015
7. Vergütung der Kindertagespflege (Tagesmütter)
8. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **19.02.2015, 17:00 Uhr**, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
3. Protokollkontrolle
4. Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes "Hausbergviertel"
→ Wiedervorlage aus der Sitzung vom 22.01.2015
5. Bauvorhaben Kommunale Spielplätze 2015
6. Bewerbung als dezentrales Projekt der Bundesgartenschau Erfurt 2021
7. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung

Öffentliches Interessenbekundungsverfahren

Präambel

Die Stadt Jena als Schulträgerin des Carl Zeiss Gymnasiums Jena sucht für die

Betreibung eines Internats für die auswärtigen Schüler der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Spezialklassen

der Schule einen anerkannten Träger der Jugendhilfe. Der Internatsbetrieb ist ab dem Schuljahr 2015/16 sicher zu stellen und ist zunächst auf sechs Jahre angelegt.

Rahmenbedingungen

1. Die Internatsbetreuung kann in zwei Betreibermodellen erfolgen:

Betreibermodell A:

Der Betreiber unterhält in einem eigenen Gebäude (Eigentum, Pacht oder Miete) ein Internat zur Unterbringung von bis zu 60 Schülerinnen und Schülern des Carl-Zeiss-Gymnasiums Jena, hiervon bis zu 50 Minderjährigen (ab 13 Jahre). Die erforderliche Betriebserlaubnis nach §§ 45, 48a SGB VIII ist spätestens bei Vertragsabschluss vorzulegen.

Betreibermodell B:

Der Betreiber unterhält im Gebäude der Firma JEVATEC GmbH, Schreckenbachweg 8, 07743 Jena, ein Internat zur Unterbringung von bis zu 60 Schülerinnen und Schülern des Carl-Zeiss-Gymnasiums Jena, hiervon bis zu 50 Minderjährigen (ab 13 Jahre). Er mietet hierfür das Gebäude von der Firma JEVATEC als bisherige Betreiberin des Internats. Die erforderliche Betriebserlaubnis nach §§ 45, 48a SGB VIII ist hierzu spätestens bei Vertragsabschluss vorzulegen.

2. Das Internat muss sich im Fall des Betreibermodells A innerhalb der Stadt Jena befinden. Die nächste ÖPNV-Anbindung darf maximal 1,5 km vom Internat entfernt sein. Der Gesamtschulweg zwischen Internat und Carl-Zeiss-Gymnasium in der Kuithanstraße 7, 07743 Jena, darf planmäßig höchstens 45 Minuten beanspruchen.

3. Die Unterbringung beinhaltet die Unterkunft mit Halbpension (Frühstück und Abendbrot), bei Bedarf die Bereitstellung einer Vesper und die sozialpädagogische Betreuung der minderjährigen Schüler. Das Internat ist hierfür außerhalb der Schulferien mindestens von sonntags 18:00 Uhr bis freitags 16:00 Uhr offen zu halten.

4. Die Betreuung der minderjährigen Schüler erfolgt rund um die Uhr durch sozialpädagogische Fachkräfte im Mindestumfang der Vorgaben der Betriebserlaubnis. Näheres zu Art und Umfang der Betreuung wird in einer Hausordnung festgeschrieben, die im Einvernehmen mit der Stadt Jena zu erlassen ist.

5. Die Dienst- und Fachaufsicht über sozialpädagogische Fachkräfte nimmt der Betreiber wahr. Er hat dafür zu sorgen und zu ermöglichen, dass die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter wenigstens an einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung jährlich teilnehmen.

6. Der Internatsbetreiber schließt mit den Internatsnutzern (bei Minderjährigen mit deren Sorgeberechtigten) einen Nutzungsvertrag ab. Das Vertragsverhältnis ist entsprechend den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Nutzung von Internaten und Wohnheimen und Gebühren für Unterkunft und Verpflegung in der jeweils geltenden Fassung auszugestalten (VV Internate); die VV Internate wird Bestandteil dieses Vertrages. Der Internatsbetreiber hat insbesondere die Nutzungsentgelte unter Beachtung der Ermäßigungsregelung entsprechend zu vereinbaren. Die Nutzungsentgelte werden von den Nutzern bzw. Sorgeberechtigten direkt an den Internatsbetreiber entrichtet.

Kostenerstattung

1. Die Stadt Jena erstattet dem Internatsbetreiber die notwendigen Kosten des Betriebs des Internats. Die Parteien schließen hierüber einen Finanzierungsvertrag ab. Die Notwendigkeit der Betriebskosten richtet sich nach §§ 3, 7 ThürSchFG, der Betriebserlaubnis und der VV Internate in der jeweils geltenden Fassung. Grundlage der Erstattung ist die Anerkennung der Kosten durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nach § 7 Abs. 3, Ziffer 2, Abs. 4 ThürSchulG.

2. Dem Internatsbetreiber werden die erforderlichen Kosten für die gemäß Betriebserlaubnis notwendigen Stellenanteile für das Fachpersonal sowie für Küchenkräfte erstattet. Dem Erstattungsbetrag sind die tatsächlich angefallenen und nachzuweisenden Kosten zugrunde zu legen. Die Eingruppierung des Personals darf höchstens der Eingruppierung nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für Kommunen (TVöD-V-SuE) entsprechen. Die Eingruppierung bei Einstellung eines Beschäftigten erfolgt höchstens nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 TVöD-V. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Stadt Jena. Bei arbeitsvertraglichen Regelungen entsprechend § 16 TVöD-V muss die Stufenlaufzeit mindestens die Zeiten nach § 16 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 TVöD-V umfassen. Regelungen zur Verkürzung der Stufenlaufzeit entsprechend § 17 Abs. 2 TVöD-V sowie Regelungen zur leistungsorientierten Bezahlung entsprechend § 18 TVöD-V bedürfen der Zustimmung der Stadt Jena. Stellt der Internatsbetreiber seine Beschäftigten besser, werden die übersteigenden Personalkosten nicht erstattet. Maßstab für die Beurteilung einer Besserstellung ist eine fiktive Kalkulation der Personalkosten der Beschäftigten nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für Kommunen (TVöD-SuE) unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen.

3. Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten erfolgt über Mittelabrufe in der Stadtverwaltung Jena. Diese sind bis zum 3. Werktag des Monats für den laufenden Monat zu stellen und müssen die Schüleranzahl und Ermäßigungen enthalten. Grundlage des Abrufs sind die mit dem Bildungsministerium verhandelten und abgestimmten Platzkosten, reduziert um die Einnahmen durch Nutzungsentgelte und unter Berücksichtigung der Einnahmeausfälle aufgrund der Ermäßigungen nach der VV Internate (Teil B, IV.). Analog den Bestimmungen der VV Internate bezüglich der zu leistenden Elternbeiträge beziehen sich die Platzkosten auf zehn Monate, so dass insgesamt zehn Mittelabrufe im Schuljahr, beginnend ab dem 01.09.2015, zu stellen sind.

Mitwirkung

1. Der Internatsbetreiber hat mit der Schule und dem Schulträger, insbesondere dem Fachdienst Jugend und Bildung/Schulverwaltung, entsprechend der VV Internate eng zusammen zu arbeiten.

2. Vom Internatsbetreiber wird die Verpflichtung erwartet, eine konstruktive Partnerschaft mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zu pflegen.

Bewerbungsunterlagen

- Betreiberkonzept
- Betriebserlaubnis (ggf. Nachweis des Arbeitsstandes mit dem TMBJS)
- Finanzplan und Nachweis Arbeitsstand zur Refinanzierung
- Referenzen
- Anerkennung als „Träger der Jugendhilfe“
- Eine Übernahmbereitschaft des bisherigen Personals

Entscheidungsgremien

Stadtverwaltung, Schul-/Internatsvertretung,
Vergabe-/Fachausschuss

Auswahlkriterien

- Qualität des Angebotes, u.a. Zimmergröße und Ausstattung, Zimmerbelegung, Gesamtausstattung, Gemeinschaftsräume, Sanitäranlagen, Freizeitangebote
- Schulnähe des Internats / Verkehrsanbindung Internat – Schule

Die Träger haben ihre Angebote bis spätestens 27.03.2015 (eingehend in der Stadtverwaltung Jena / Schulverwaltung) abzugeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Schulverwaltung der Stadt Jena, Herr Ehrenberg, Am Anger 13, 07743 Jena, Tel.: 03641-492600 zur Verfügung.



a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Name: Stadtverwaltung Jena
Straße: Am Anger 26
PLZ, Ort: 07743 Jena
Telefon: 03641/49-5166
Telefax: 03641/49-5205

b) Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

d) Ausführung von Bauleistungen

e) Ortslage Jena Lobeda

f) Freiraumgestaltung Nördlicher
Stadteingang Jena-Lobeda, Theobald-Renner-Straße

Titel 00 Allgemeine Leistungen
Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung
Titel 01 I. und II. BA

1150 m³ Erdarbeiten
 600 m³ FSS
 880 m² Asphalt
 225 m Borde
 11 St. Bäume

Titel 02 Beleuchtung

7 St. Leuchten

Titel 03 Verlängerung Regenwasserkanal

13 m Energievernichtungsbauwerk aus UP-GF 2 x DN 1000/1 x DN 1800 mit Schacht D = 2,4 m, inkl. Spundarbeiten Baugrubensicherung, Flüssigboden zur Baugrubenverfüllung

Stahlbetonstützwand

13 m Füllstabgeländer

- g) Umfeldverbesserung Freifläche
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
 Beginn der Ausführung: 13.04.2015
 Fertigstellung der Leistung bis: 30.11.2015
- j) Nebenangebote: nicht zugelassen
- k) ITS Ingenieurgesellschaft mbH, Parkallee 1, 99867 Gotha, Tel: 03621/3026-60, Fax: 03621/3026-66
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
 Höhe des Entgelts: **38,00 €**
 Zahlungsweise: Banküberweisung
 Empfänger: ITS Ingenieurgesellschaft mbH
 Geldinstitut: Kreissparkasse Gotha
 IBAN: DE87 8205 2020 0750 0313 52
 BIC-Code: HELADEF1GTH
 Verw.-Zweck: 11313
 Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

 Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, per Fax, oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
 Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Stadtverwaltung Jena, Am Anger 26, 07741 Jena
- p) Sprache, in der die Angebote abzufassen sein müssen: deutsch
- q) Angebotseröffnung: am **26.02.2015, um 10:30 Uhr**
 Ort: Stadtverwaltung Jena, Am Anger 26, 07443 Jena, Raum 2.15
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) geforderte Sicherheiten: 5% Vertragserfüllungsbürgschaft und 3% Gewährleistungsbürgschaft s. Vergabeunterlagen
- s) Anspruch auf Schlusszahlung: Die Frist der Schlusszahlung wird auf „bis zu 60 Tage“ verlängert und vereinbart (siehe VOB/B § 16 (3)1).

- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften: selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
 Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich: Bestandteil der Verdingungsunterlagen. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:
 - Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 (2010), Ausführungsbereich AK2 ist zu erfüllen.
 - Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) / gem. ThürVgG §15
 - Haftpflichtversicherung
 - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen gem. ThürVgG §12
 - Eigenerklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit gem. ThürVgG § 10 sowie für NU
 - Verpflichtung zur Ausführung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnorm gem. ThürVgG § 11 sowie für NU
 Zum Nachweis der Einhaltung der Regelungen des ThürVgG §§ 10, 11, 12, 15, 17 und 18 sind die entsprechenden Formblätter im Rahmen der Angebotsabgabe auszufüllen, zu unterzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen.
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30.03.2015
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
 Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
 Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

 KOMMUNALE IMMOBILIEN JENA GEBÄUDE · FLÄCHEN · SPORT · IT-SERVICE	Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
--	---

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena, (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

Vorhaben: Vergabe- Nr.: 500584/2015**Servicekräfte für Hallenbetrieb, Sporthallen Sportforum in Jena**

Am Stadion 1, 07749 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 1 - zwei Servicekräfte für Hallenbetrieb

Leistung: Dienstleistung/Sicherheit

Entgelt: 10,00€

Ausführungsfrist: ab 01.05.2015 bis 30.04.2018

Eröffnungstermin: 24.03.2015 Uhrzeit: 10:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 30.04.2015

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **09.02.2015** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund 6661.610104 und dem Vermerk "Los 1. Servicekräfte für Hallenbetrieb". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



a) **Auftraggeber:** Stadtverwaltung Jena, Eigenbetrieb JenaKultur, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Tel.: 03641/ 49 8000; Fax: 03641/49 8005

b) **Vergabeart:** öffentliche Ausschreibung

c) **Art und Umfang der Leistung:**

Bereitstellung und Betreuung der Bühnen-Licht- und Tontechnik für die Marktfeste 2015, mit der Option auf Verlängerung für das Jahr 2016

d) **Aufteilung in Lose: keine**

Nebenangebote: nicht zulässig

e) **Ausführungsfrist:** 08.05.2015- 17.05.2015 und 04.09.2015- 13.09.2015

f) Für die Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 5,00 €

erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE32 83053030 0000 035050, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes **Ausschreibung Märkte** einzuzahlen ist. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 16.02.2015, Mo.-Fr. von 08:00 bis 16:00 Uhr im Eigenbetrieb JenaKultur, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Zimmer 1_26 erhältlich. Der **Versand** der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

g) Ablauf der **Angebotsfrist:** 05.03.2015, 12 Uhr. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

h) Die **Zahlungsbedingungen** und die **Zuschlagskriterien** sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen: entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit oder
- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmenhauptsitz;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Eigenerklärung zur Eignung

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

j) **Bindefrist:** 20.03.2015

k) Hinweis zum **Bieterrechtsschutz:**

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsabschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabebestimmung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.